

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 142

**zum Entwurf einer Änderung
des Beurkundungsgesetzes**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz).

Das Beurkundungsgesetz stammt aus dem Jahr 1973. Es wurde letztmals im Rahmen der Schaffung des Anwaltsgesetzes vom 4. März 2002 und des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 geringfügig geändert. Seither wurde einerseits die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs im Kanton Luzern abgeschlossen, weshalb der Ausdruck «Hypothekarkanzlei» im Gesetz gestrichen wird. Andererseits hat das Obergericht erste praktische Erfahrungen mit den anlässlich der Schaffung des Anwaltsgesetzes geänderten Bestimmungen sammeln können. Daraus ergibt sich wiederum ein geringfügiger Änderungsbedarf. So soll die Ernennung zur Notarin oder zum Notar nicht mehr durch die Prüfungskommission, sondern durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Aufsichtsbehörde erfolgen. Präzisierend soll weiter festgehalten werden, dass gegen Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes ergangen sind, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig ist und sich das Verfahren in Vergütungsstreitigkeiten nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zivilprozessordnung richtet.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) vom 18. September 1973 (SRL Nr. 255).

I. Revisionsbedarf

Das Beurkundungsgesetz stammt aus dem Jahr 1973. Es wurde letztmals im Rahmen der Schaffung des Gesetzes über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz) vom 4. März 2002 (SRL Nr. 280) und des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150) geringfügig geändert. Seither wurde einerseits die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs im Kanton Luzern abgeschlossen, weshalb der Ausdruck «Hypothekarkanzlei» im Gesetz gestrichen wird. Andererseits hat das Obergericht erste praktische Erfahrungen mit den anlässlich der Schaffung des Anwaltsgesetzes geänderten Bestimmungen sammeln können. Daraus ergibt sich wiederum ein geringfügiger Änderungsbedarf. So soll die Ernennung zur Notarin oder zum Notar nicht mehr durch die Prüfungskommission, sondern durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Aufsichtsbehörde erfolgen. Präzisierend soll weiter festgehalten werden, dass gegen Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes ergangen sind, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig ist und sich das Verfahren in Vergütungsstreitigkeiten nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zivilprozessordnung richtet.

II. Vernehmlassungsverfahren

Wir haben den in Ihrem Rat vertretenen politischen Parteien, dem Luzerner Anwaltsverband, dem Luzerner Notarenverband, dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht sowie den Departementen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Vernehmlassungsadressaten haben die vorgeschlagenen Änderungen durchwegs begrüßt.

III. Die einzelnen Bestimmungen

§ 5 Absatz 1 Einleitungssatz

Möchte jemand im Kanton Luzern zur Notarin oder zum Notar ernannt werden, so läuft dies wie folgt ab: Zuerst muss beim Obergericht ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung eingereicht werden (§ 2 Abs. 2 Verordnung über die Prüfung der Notare vom 24. November 1973; SRL Nr. 257). Dieses entscheidet über das Gesuch und überweist bei Zulassung die Akten dem Präsidenten der Prüfungskommission (§ 2 Abs. 4). Nach bestandener Prüfung muss das Gesuch um Ernennung zur Notarin oder zum Notar dem Obergericht auf einem von der Obergerichtskanzlei zu beziehenden Formular eingereicht werden (§ 1 Abs. 1 Beurkundungsverordnung vom 24. November 1973; SRL Nr. 256). Dabei sind verschiedene Unterlagen beizulegen (§ 1 Abs. 2–5). Sind die Voraussetzungen nach § 5 des Beurkundungsgesetzes und § 1 der Beurkundungsverordnung erfüllt, so hat der Bewerber oder die Bewerberin vor dem Obergericht den Eid oder das Gelübde abzulegen (§ 2 Abs. 1 Beurkundungsverordnung).

Anlässlich der Schaffung des Anwaltsgesetzes wurde in § 5 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes der Einleitungssatz neu gefasst. Für die Ernennung der Notare wurde die Prüfungskommission als zuständig erklärt. Der Grund dafür war, dass die vorherige Zuständigkeit der Verwaltungskommission des Obergerichts aufgrund der in der Bundesverfassung verankerten Rechtsweggarantie als problematisch erachtet wurde (vgl. B 107 vom 18. September 2001, in: Verhandlungen des Grossen Rates 2002 S. 277).

Das Obergericht beantragt, dass künftig nicht mehr die Prüfungskommission, sondern die Präsidentin oder der Präsident der Aufsichtskommission für die Ernennung zuständig ist, was das Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Die Ernennung durch die ganze Aufsichtskommission durchführen zu lassen ist unzweckmäßig, da diese aus fünf Mitgliedern besteht, wovon nur eines am Obergericht tätig ist. Die Aufsichtsbehörde soll allerdings über das Erlöschen, die Suspendierung und die Wiedererteilung der Beurkundungsbefugnis wie bisher als Gremium entscheiden (§ 13 ff. Beurkundungsgesetz in Verbindung mit § 42 ff. Beurkundungsverordnung). Aus rechtlicher Sicht steht dem Änderungsantrag nichts entgegen, da die Einhaltung der Rechtsweggarantie durch § 60a Absatz 1 sichergestellt wird.

§ 29

Vor der Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuchs für eine Gemeinde wurde der Hypothekarverkehr durch die Hypothekarkanzlei und die Gemeindekanzlei besorgt. Nach der Inkraftsetzung übernahm eines der sechs Grundbuchämter die Grundbuchführung. Seit dem 15. Juni 2004 ist im Kanton Luzern das eidgenössische Grundbuch vollständig eingeführt, und Hypothekarkanzleien gibt es keine mehr. Der § 29 ist entsprechend anzupassen.

§ 60a Absätze 1 sowie 3

Absatz 1 sieht vor, dass gegen die Entscheide der Prüfungskommission und der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das

Obergericht zulässig ist. Dem Obergericht steht auch die Ermessenskontrolle zu, ausgenommen bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide. Bei einem allfälligen negativen Entscheid betreffend die Ernennung gemäss § 5 des Beurkundungsgesetzes ist ebenfalls § 60a Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes anwendbar, da es sich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten um ein Mitglied der Aufsichtsbehörde handelt. Der Klarheit halber soll dieser Absatz analog § 13 Absatz 1 des Anwalts gesetzes geändert werden.

Nicht unter diese Regelung fallen die Vergütungsstreitigkeiten, die in einem neuen Absatz 3 separat geregelt werden. Bei Vergütungsstreitigkeiten zwischen der Partei und der Urkundsperson soll nicht die Offizial-, sondern, wie in Zivilprozessen üblich, die Verhandlungsmaxime gelten. Auch sollen bei solchen Streitigkeiten im Unterschied zu den Entscheiden gemäss Absatz 1, bei welchen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist, die Rechtsmittel der Zivilprozessordnung zur Verfügung stehen. Um dies nun im Gesetz und nicht wie bisher bloss in der Verordnung (vgl. § 48 Beurkundungsverordnung) zum Ausdruck zu bringen, ist in einem eigenen Absatz festzulegen, dass auf solche Streitigkeiten die Zivilprozessordnung (ZPO) Anwendung findet.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen haben voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten zur Folge. Durch den Wegfall der Zirkulation bei den fünf Mitgliedern der Notariatsprüfungskommission lassen sich geringfügig Kosten einsparen.

V. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, dem Entwurf einer Änderung des Beurkundungsgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 4. April 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 255

Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz)

Änderung vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. April 2006,
beschliesst:*

I.

Das Beurkundungsgesetz vom 18. September 1973 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Als Notare werden vom Präsidenten der Aufsichtsbehörde ernannt:

§ 29 Absatz 1

¹ Der Notar hat von ihm beurkundete Rechtsgeschäfte, welche Grundstücke betreffen, von Amtes wegen ohne Verzug beim Grundbuchamt anzumelden, wenn die Urkundsparteien nichts anderes vereinbaren.

§ 60a Absätze 1 sowie 3 (neu)

¹ Gegen die in Anwendung dieses Gesetzes ergangenen Entscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Dem Obergericht steht auch die Ermessenskontrolle zu, ausgenommen bei Beschwerden gegen Prüfungentscheide.

³ In Vergütungsstreitigkeiten (§§ 52 ff.) richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994.

II.

Die Änderung tritt am _____ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: